

**Tierseuchenausbruch afrikanische Schweinepest (ASP)  
Meldung Schweinehalter in der Sperrzone I (Pufferzone)**

**Daten des Tierhalters**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail*	

**Meldung aufgrund der Allgemeinverfügung zur Sperrzone I / Pufferzone**

Anzahl der gehaltenen Schweine	
Nutzungsart	
Standort(e), falls abweichend von Halteradresse	
Anzahl der verendeten Schweine	
Änderungen	
Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine	
Anmerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift

\* durch Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der Kommunikation per Mail einverstanden

**Informationen zu den Regelungen für Schweinehalter aus der  
Allgemeinverfügung zur Sperrzone I / Pufferzone**

Schweinehalter haben unverzüglich

- a) der Abteilung Veterinärwesen u. Verbraucherschutz des Odenwaldkreises
  - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- f) sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird, Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.